

Satzung

Förderverein JSG Gemeinde Hinte e.V.

(vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Förderverein JSG Gemeinde Hinte e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 26759 Hinte.

Der Verein wurde am 8. Dezember 2014 errichtet.

Die Vereinsfarben sind Schwarz/Grau.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendfußballs in der Gemeinde Hinte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Spenden.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Ablehnung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Soweit eine juristische Person ordentliches Mitglied ist, wird diese durch dessen Vorstand vertreten. Der Vorstand

des Mitgliedsvereines ist berechtigt, die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht zu delegieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Sprecher/der Sprecherin und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese sind gleichberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher/Sprecherin oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Sprecher/die Sprecherin; bei Abwesenheit wählen die Erschienenen Vorstandsmitglieder für die Dauer der Sitzung eine Leiterin/einen Leiter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von allen Anwesenden zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem (Brief, Telefax, eMail) Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- d) Wahl der Kassenprüfer.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in jedem Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher/Sprecherin geleitet. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/ der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages gilt die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Ausschüsse

Für die Durchführung der Vereinsaufgaben können Ausschüsse gebildet, die in Ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereiche selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands. Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Sprecher / die Sprecherin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die vier Sportvereine

FT Groß-Midlum 1985 e.V., TuS Eintracht Hinte 1910 e.V., WT Loppersum e.V. von 1923, SV Concordia Suurhusen 1949 e.V., sofern diese im Zeitpunkt des Anfalls als gemeinnützig anerkannt sind.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 8.12.2014 verabschiedet.

Loppersum, 8.12.2014
(Ort, Datum)

bei Gründung:

1. SG Vorstand : Sven Schmitt (Sprecher)
: Thomas Schwahn (- u -)
: Oliver Rindens (Feststf.) O.B.K.
: Nedja Rindens (Feststf.)

Kassentr. Steujs M. (B.H.)
Karl. K. (M. Baus)

122983 Rent Kapital